

Vorbemerkung zur Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **45 (1985-1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizerische Schulsporttag gelangt am 18. September 1985 in ZUG/BAAR zur Durchführung und der Kanton Graubünden wird mit verschiedenen Gruppen vertreten sein.

Alles was wir tun, tun wir für unsere Jugend – vor 1985 und nach 1985 –. Für uns ist nicht nur 1985 das JAHR DER JUGEND sondern unsere Arbeit richtet sich aus auf JAHRE DER JUGEND!

6. Schlussbemerkungen

Mein Bericht wäre nicht vollständig, wenn ich nicht auch den 30 Turnberatern den Dank und die Anerkennung für ihre unermüdliche Arbeit in ihren Turnberaterkreisen aussprechen würde. Ohne ihre Unterstützung wäre die Förderung von Turnen und Sport in der Schule in unserem Kanton eine fast nicht zu lösende Aufgabe.

Die Schulturnkommission dankt auch allen Kolleginnen und Kollegen, die sich bemühen, den Turn- und Sportunterricht sinnvoll in die Gesamterziehung einzubauen, die es sich zur Aufgabe machen, die Schüler durch guten Turn- und Sportunterricht so zu motivieren, dass sie auch im Jugend- und Erwachsenenalter den Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung anerkennen werden. Guter Turn- und Sportunterricht schafft Verständnis für eine gesunde Lebensweise, weckt Verantwortung für die eigene Gesundheit.

Für die Kantonale Schulturnkommission
Der Präsident: Stefan Bühler-Brosi

Vorbemerkung zur Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Sie werden eingeladen, bis Ende September 1985 zur obgenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Die Oberstufen- und Kleinklassenreform sollen nun auch im Kanton Graubünden im Gesetz Wirklichkeit werden. Wir bitten Sie, diese Reformen durch aktive Mitarbeit im Vernehmlassungsverfahren zu unterstützen.

In den Beratungen des Vorstandes haben die folgenden Artikel zu längeren Diskussionen Anlass gegeben:

in Teil A: Art. 57

in Teil A: Art. 76 letzter Abschnitt

in Teil B: Art. 24–30

Dürfen wir Sie bitten, die ganze Vorlage gut zu studieren und Ihrerseits entsprechend Stellung zu nehmen. Für Ihre Mitarbeit zum Wohle einer guten Bündner Schule danken wir Ihnen bestens.

Der Vorstand des BLV

A. Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 19. November 1961

Privatschulen

Art. 3. Neben der öffentlichen Volksschule besteht die Privatschule als vom Staat beaufsichtigte Schule.

Für *Privatschulen* gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Gesetzes über Schulpflicht, Schulführung, Primarschule, *Kleinklassen*, *Realschule*, *Sekundarschule*, *Lehrer*, Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen sowie die Strafbestimmungen.

Schultypen

Art. 4. Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:

1. die Primarschule
2. die *Kleinklassen*
3. die *Realschule*
4. die Sekundarschule

Diese Schultypen sind in der Regel als getrennte Einheiten zu führen. Die Zusammenarbeit unter Einhaltung der Typentrennung ist anzustreben.

Die Regierung erlässt Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe.

Religionsunterricht

Art. 4 quater. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen zugehörenden Schülern in der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Die Eltern können die Schüler jedoch schriftlich vom Religionsunterricht abmelden; das gleiche Recht steht einem Schüler zu, der das 16. Altersjahr erfüllt hat.

Romanisch oder Italienisch in deutschsprachigen Schulen

Art. 4 quinquies. Gemeinden mit deutschsprachiger Grundschule, welche beträchtliche romanischsprachige oder italienischsprachige Minderheiten aufweisen, können den romanischen bzw. den italienischen Sprachunterricht in einzelnen oder allen Klassen obligatorisch erklären.

Dauer

Art. 8. Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres.

Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch an den Schulrat hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern nicht arbeiten oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen.

Vorzeitige Entlassung

Art. 9. Wer in eine andere Schule übertritt, eine Berufslehre oder Anlehre mit Besuch einer Berufsschule antritt, kann mit Bewilligung des Schulrates vor Beendigung des letzten obligatorischen Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Das Erziehungsdepartement kann *auf Antrag des Schulrates* weitere Ausnahmen gestatten.

Näheres regelt die Vollziehungsverordnung.

Jährliche und wöchentliche Schulzeit

Art. 10. Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt mindestens *38 effektive Schulwochen*.

Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die jährliche Schulzeit der Primarschulen *und der Kleinklassen bis auf 35 effektive Schulwochen* herabzusetzen.

Wird der Schulunterricht für dringende landwirtschaftliche Arbeiten halbe oder ganze Tage ausgesetzt, so ist die ausgefallene Unterrichtszeit nachzuholen.

Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich in der Regel auf sechs Tage. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können die Gemeinden ausnahmsweise die Fünftagewoche einführen. Der Lehrplan einschliesslich Stundentafel ist dabei einzuhalten.

Schuljahresbeginn, Schuljahr, Ferien

Art. 15. Der Schuljahresbeginn wird durch den Grossen Rat in der Vollziehungsverordnung festgelegt. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei *Regionallösungen anzustreben sind*.

Ferien dauern nicht länger als zehn Wochen. Das Erziehungsdepartement kann in Gegenden mit vorwiegend in der Landwirtschaft tätiger Bevölkerung eine Verlängerung der Sommerferien bis höchstens zwölf Wochen bewilligen.

Lehrpläne

Art. 16. Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer, die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche sowie die Zahl der Lektionen und ihre Dauer werden in den Lehrplänen der deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sowie der deutschsprachigen Schulen mit obligatorischem romanischem oder italienischem Sprachunterricht durch die Regierung geregelt.

Schulkinderfürsorge

Art. 22. wird aufgehoben

Zielsetzung

Art. 25. Die Primarschule vermittelt den Schülern die Grundelemente der Bildung. Sie entwickelt die Fähigkeiten und Kenntnisse, die für den Besuch der anschliessenden Schulen erforderlich sind.

Aufbau

Art. 25 bis. Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- und mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

Bei Vorliegen extremer Verhältnisse kann die Regierung ausnahmsweise die Führung der Primarschul-Oberstufe in Verbindung mit mehrklassigen Abteilungen der Primarschule bewilligen.

Schülerzahl

Art. 25 ter. Eine Schulabteilung darf dauernd nicht mehr zählen als:

ein- und zweiklassige Abteilungen 28 Schüler;

drei- und vierklassige Abteilungen 24 Schüler;

fünf- und sechsklassige Abteilungen 20 Schüler;

Gesamtschulen 16 Schüler;

Handarbeitsabteilungen: einklassige Abteilung 16 Schüler; mehrklassige Abteilungen 12 Schüler.

Schulen mit weniger als 7 Schülern bzw. Handarbeitsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur mit Bewilligung der Regierung geführt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer anderen Schule bzw. Abteilung nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.

V. Die Kleinklassen

Zielsetzung

Art. 26. Die Kleinklassen bezwecken, jene Kinder zu bilden und zu fördern, die infolge Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen sowie Lernbehinderungen den wesentlichen Anforderungen der Primar- oder Realschule nicht gewachsen sind und somit Misserfolg und Überforderung erleben, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Die Eingliederung in Primar- und Realschule ist anzustreben.

Unter den Begriff Kleinklassen fallen Einführungs-, Förder- und Hilfsklassen. Näheres kann die Regierung in einer besonderen Verordnung regeln.

Einweisung

Art. 26 bis. Über die Einweisung in Kleinklassen entscheidet der Schulrat nach Anhören des gesetzlichen Vertreters des Kindes und aufgrund eines schulpsychologischen Gutachtens. Das Verfahren wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Schülerzahl

Art. 26 ter. Für die Kleinklassen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:

einklassige Abteilungen 12 Schüler;

mehrklassige Abteilungen 10 Schüler.

Schulen mit weniger als 7 bzw. Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur mit Bewilligung der Regierung geführt

werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer anderen Schule bzw. Abteilung nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.

Unterrichtsfächer

Art. 27. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 16)

VI. Die Realschule

Zielsetzung

Art. 28. Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten besonders auch die praktischen Anlagen der Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.

Aufbau, Aufnahme

Art. 28 bis. Die Realschule umfasst drei Klassen.

In die Realschule werden Schüler aufgenommen, die in der 6. Primarklasse promoviert worden sind oder in einer Kleinklasse das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben.

Schülerzahl

Art. 28 ter. Für die Realschulen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen:

einklassige Abteilungen 24 Schüler;

mehrklassige Abteilungen 20 Schüler;

Handarbeitsabteilungen: einklassige Abteilungen 16 Schüler; mehrklassige Abteilungen 12 Schüler

Hauswirtschaftsabteilungen: 16 Schüler.

Schulen mit weniger als 10 Schülern bzw. Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

Hilfsklassen

Art. 29. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 26, 26bis, 26ter)

Schülerzahlen

Art. 31. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 25 ter, 26 ter, 28 ter)

VII. Die Sekundarschule

Zielsetzung

Art. 32. Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

Aufbau

Art. 33. Die Sekundarschule umfasst drei Klassen.

Zutritt

Art. 35. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 73)—

Aufnahme

Art. 36. Wer in eine Sekundarschule eintreten will, hat sich über seine Eignung auszuweisen.

Der Eintritt erfolgt im Anschluss an die 6. Primar- oder 1. Realklasse.

Die Regierung ordnet das Aufnahme- und Beschwerdeverfahren in einer besonderen Verordnung.

Unterrichtsfächer

Art. 37. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 16)

Ausschluss

Art. 39. wird aufgehoben.

VIII. Die Lehrer der öffentlichen Schulen

Begriff

Art. 41. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind *Lehrkräfte an der Primar-, Real- und Sekundarschule sowie in Kleinklassen. Lehrerinnen und Lehrer sind gleichgestellt.*

Wählbarkeit

Art. 42. *Als Primarlehrer ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Lehrerpattes oder einer von der Regierung erteilten Lehrbewilligung ist.*

Als Kleinklassenlehrer, Reallehrer, Sekundarlehrer und Fachlehrer ist wählbar, wer eine entsprechende, von der Regierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat und das Bündner Primarlehrerpatent oder eine von der Regierung erteilte Lehrbewilligung besitzt.

Als Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Arbeitslehrerinnen- bzw. Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes ist.

Über die Anerkennung ausserkantonaler Primarlehrer-, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatente entscheidet die Regierung.

b) Wählbarkeit als Sekundarlehrer

Art. 43. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 42)

c) Wählbarkeit als Arbeitslehrerin

Art. 44. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 42)

d) Wählbarkeit als Hauswirtschaftslehrerin

Art. 45. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 42)

Stipendien

Art. 48. wird aufgehoben (im Stipendiengesetz geregelt)

Wahl, Verfahren

Art. 49. Der Lehrer ist Gemeindeangestellter. Er wird von der zuständigen Gemeindebehörde gewählt und von der Gemeinde besoldet.

Lehrstellen sind zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben.

Doppelbesetzung von Lehrstellen

Art. 49 bis. Bei Doppelbesetzung einer Lehrerstelle dürfen dem Kanton keine höheren Lasten erwachsen als bei einem vollamtlichen Dienstverhältnis.

Besoldung, Pensionskasse

Art. 50. Der Grosse Rat setzt in einer besonderen Verordnung (Lehrerbesoldungsverordnung) die Mindestbesoldung der Lehrer fest.

Wer eine Lehrstelle als gewählter Lehrer innehat, ist Mitglied der kantonalen Pensionskasse oder einer kantonalen Lehrerversicherungskasse. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Rahmen von besonderen Verordnungen. Der Grosse Rat setzt die Prämienleistungen der Mitglieder, der Gemeinden und des Kantons sowie den Höchstrentenansatz fest. Für allfällige Teuerungszulagen an Altrentner findet die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Anwendung.

Ferien

Art. 51. wird aufgehoben (durch Art. 10 überflüssig)

Stellvertretung

Art. 52. Für Lehrer, die den Unterricht für länger als eine Woche aussetzen, sind fachlich geeignete Stellvertreter einzusetzen.

Die Entschädigung des Stelleninhabers und des Stellvertreters ist Sache der Gemeinde. Der Kanton leistet für die von ihm anerkannten Stellvertretungen während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an vertretene Lehrer und deren Stellvertreter.

Näheres regelt der Grosse Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung.

Fortbildung, Weiterbildung

Art. 56. Der Kanton fördert die Fort- und Weiterbildung der Lehrer namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Aussrichtung von Beiträgen.

Auflösung des Dienstverhältnisses

Art. 57. Die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Schuljahres ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedarf der Bewilligung des Erziehungsdepartementes. Diese wird nur erteilt, wenn die Interessen der Schule nicht verletzt werden.

Das Dienstverhältnis eines Lehrers kann von der Wahlbehörde bis zu einem von der Regierung zu bestimmenden Termin auf Ende des Schuljahres aufgelöst werden, sofern die Gemeinde den Lehrer nicht auf eine feste Amtsdauer wählt. Der Lehrer kann das Dienstverhältnis jeweils auf Ende eines Schuljahres auflösen. Er hat seine Demission bis zu einem von der Regierung zu bestimmenden Termin auf Ende des Schuljahres einzureichen.

Entlassung durch Wahlbehörde

Art. 58. Die Wahlbehörde kann *unter Wahrung des rechtlichen Gehörs* einen Lehrer im Amte einstellen oder entlassen, wenn er sich erheblicher Pflichtver-säumnisse schuldig gemacht hat oder zur Führung des Lehramtes unfähig ist. Dem Lehrer steht gegen einen solchen Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

IX. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Schulrat

b) Pflichten und Kompetenzen

Art. 61. Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals jährlich. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrkräfte und erledigt schwere Disziplinarfälle sowie Straffälle gemäss Strafprozessordnung. *Er ist zuständig, Lehrer für den Besuch von Konferenzen und freiwilligen Kursen sowie für ausserschulische Tätigkeiten während der Schulzeit zu beurlauben.* Der Schulrat ist berechtigt, Schülern Urlaub bis zu 14 Tagen jährlich zu gewähren und den Besuch einer anderen Schule zu bewilligen. Er unterstützt die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes. Die *Gemeinden können* mit Bewilligung der Regierung einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

Beratungskommissionen

Art. 70. Die Regierung wählt folgende Beratungskommissionen:

1. die Kommission für den Schulpsychologischen Dienst
2. die Kommission für deutsch- und romanischsprachige Lehrmittel sowie die Kommission für italienischsprachige Lehrmittel;
3. die Medienkommission;
4. die Schulturnkommission für alle Fragen des Knaben- und Mädchenturnens sowie der Turneinrichtungen und Turngeräte;
5. die Kurskommission für Fragen der Lehrerfortbildung. Sie kann weitere Beratungskommissionen bestellen.

Näheres bestimmt die Regierung in besonderen Verordnungen.

Schulturnkommission

Art. 71. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 70)

Lehrmittelkommissionen

Art. 72. wird aufgehoben (ersetzt durch Art. 70)

X. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Pflichten und Leistungen der Gemeinde

Art. 73. Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der *Volkschule*.

Gemeinden, die keine Primar-, Real- und Sekundarschule und keine Kleinklassen führen und keinem Gemeindeverband angehören, stellen für ihre Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Nachbargemeinde oder einem Gemeindeverband vertraglich sicher. Die Nachbargemeinde oder der Gemeindeverband ist verpflichtet, die Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt Art. 57 des Gemeindegesetzes.

Die Gemeinde erlässt eine Schulordnung, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf. Sie stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen und *allgemeinen Unterrichtsmittel* zur Verfügung. Sie sorgt für genügende Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume und trifft die übrigen für den Betrieb notwendigen Massnahmen.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Schüler und Lehrer gegen Betriebsunfall und Unfall auf dem Schulweg versichert sind. Sie ist dafür verantwortlich, dass für die Lehrer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Leistungen des Kantons

a) Baubeiträge

Art. 75. Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern sowie an Turnanlagen *im Rahmen von 10–40% der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.*

Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

b) Beiträge für Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel

Art. 75 bis. Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln *von 10–40% der anrechenbaren Kosten.*

Die Regierung bestimmt den Ansatz der Beiträge für Schulmobiliar und für allgemeine Lehrmittel, die nicht im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, für alle Gemeinden einheitlich.

Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

c) andere Beiträge

Art. 76. Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. die Auslagen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes bis höchstens 30 Prozent der ausgewiesenen Auslagen; die Regierung erlässt nähere Subventionsbestimmungen;
2. die Besoldung der Lehrer und der Stellvertreter *im Rahmen von 40–70% der Mindestbesoldung gemäss Lehrerbesoldungsverordnung. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft;*

3. *die Prämien der bei der kantonalen Pensionskasse oder bei einer kantonalen Lehrerversicherungskasse versicherten Lehrer gemäss den Verordnungen des Grossen Rates und an die Teuerungszulagen der Altrentner;*
4. *die Verbilligung der Lehrmittel;*
5. *die Fort- und Weiterbildung der Lehrer;*
6. *die Talschaftssekundarschulen;*
7. *die anerkannten Reisekosten für Schüler in der Höhe von 20–50% je nach Finanzkraft der Gemeinden, sofern durch die Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen die Ausbildung ermöglicht oder verbessert wird; die Regierung erlässt nähere Subventionsbestimmungen. Die Höhe der Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 3–6 wird in besonderen Verordnungen oder im Voranschlag festgelegt. Mehrkosten, die sich ergeben, weil Schulen und Abteilungen auf zwei oder mehr vollamtliche Lehrer aufgeteilt werden, obwohl sie die vorgeschriebenen Höchstschülerzahlen nicht erreichen, werden vom Kanton nicht anerkannt.*

XI. Strafbestimmungen

Kompetenz der Gemeinde

Art. 77. Wer als gesetzlicher Vertreter, als Pflegevater oder Pflegemutter das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates bis zu 14 Tage aus der Schule nimmt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von 50 bis 500 Franken bestraft.

Kompetenz der Regierung

Art. 78. Mit Busse von 100 bis 5000 Franken wird von der Regierung bestraft:

1. *wer als gesetzlicher Vertreter, als Pflegevater oder Pflegemutter die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt;*
2. *wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Art. 77 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt;*
3. *wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Erziehungsdepartementes während mehr als 14 Tagen aus der Schule nimmt;*
4. *wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schüler widersetzt;*
5. *wer dem Erziehungsdepartement die Ausweise des Lehrers der Privatunterrichts erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.*

XII. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des Schulgesetzes vom

Art. 86. Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Klassen der Primarschul-Oberstufe (7.–9. Klasse) können, sofern von der Regierung nicht eine Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 25 bis Abs. 2 erteilt wird, so lange weitergeführt werden, bis ihre Schüler die Schulpflicht erfüllt haben.

Die Regierung kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

B. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

I.

Gemeindeverbände

Art. 1 Abs. 1. Gemeinden, die sich zur Führung einer Primarschule, *einer Realschule*, einer Sekundarschule *oder von Kleinklassen* zusammenschliessen, bilden einen Gemeindeverband (Zweckverband).

Schuljahresbeginn

Art. 1 bis. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August.

Vorzeitige Entlassung

a) bei Übertritt in eine andere Schule

Art. 6. Der Schulrat kann Schüler, die beabsichtigen, in eine andere Schule einzutreten, auf Gesuch hin vor Ende des Schuljahres entlassen. Die Entlassung erfolgt auf Beginn des Schuljahres der Schule hin, in die der Schüler eintreten will.

b) bei Antritt einer Berufslehre oder Anlehre

Art. 7. Der Schulrat kann Schüler, die eine Berufslehre oder Anlehre beginnen, auf Gesuch hin *und unter Vorweisung des Lehrvertrags* vor Ende des Schuljahres entlassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Lehre nach Abschluss des Schuljahres nicht mehr oder nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Schüler angetreten werden könnte. Die Entlassung erfolgt zwei Wochen vor Beginn der Lehre, frühestens *am 1. April*. Der Schulrat teilt den Beschluss unverzüglich dem zuständigen Schulinspektor mit.

c) weitere Ausnahmen

Art. 8 Abs. 2. Das Erziehungsdepartement kann *in besonderen Fällen auf Antrag des Schulrates* weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung des Schülers unerlässlich ist.

Unterrichtsfächer

Art. 15. wird aufgehoben

V. Die Kleinklassen

Einweisung in Kleinklassen

Art. 16. Die Einweisung *in Kleinklassen* erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes, des Lehrers, des Schularztes oder des Schulpsychologischen Dienstes. Der Schulrat hört vor dem Entscheid den gesetzlichen Vertreter des Kindes an *und fordert in jedem Falle ein schulpsychologisches Gutachten an*.

VI. Die Sekundarschule

Unterrichtsfächer

Art. 19. wird aufgehoben

VII. Die Lehrer der öffentlichen Schulen

Fortbildung

Art. 21. Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrer durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.

Näheres kann die Regierung bestimmen.

VIII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Kantonsbeiträge nach Finanzkraft der Gemeinden

Art. 22. Die Finanzkraft der Gemeinden wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich und der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz ermittelt.

Sind einzelne Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, wird der Beitrag an den Gemeindeverband ausgerichtet. Die Höhe des Beitrages entspricht dem mit der letzten verfügbaren eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) gewichteten Durchschnitt der den einzelnen Gemeinden zustehenden Beitragssätze.

Wir kaufen laufend

Altpapier, Alteisen usw.

aus Sammelaktionen. **F. Hidber & Co.** Alteisen und Metalle, Kasernenstrasse 153, 7000 Chur, Telefon 081 22 23 29. – Abends: 085 2 38 55.

Kantonsbeiträge

a) an die Lehrerbesoldung: Art. 23. wird aufgehoben

b) an die Hilfsklassen: Art. 24. wird aufgehoben

c) an die Schulkinderfürsorge: Art. 25. wird aufgehoben

d) an die Werkschulen: Art. 26. wird aufgehoben

e) an die Sekundarschulen: Art. 27. wird aufgehoben

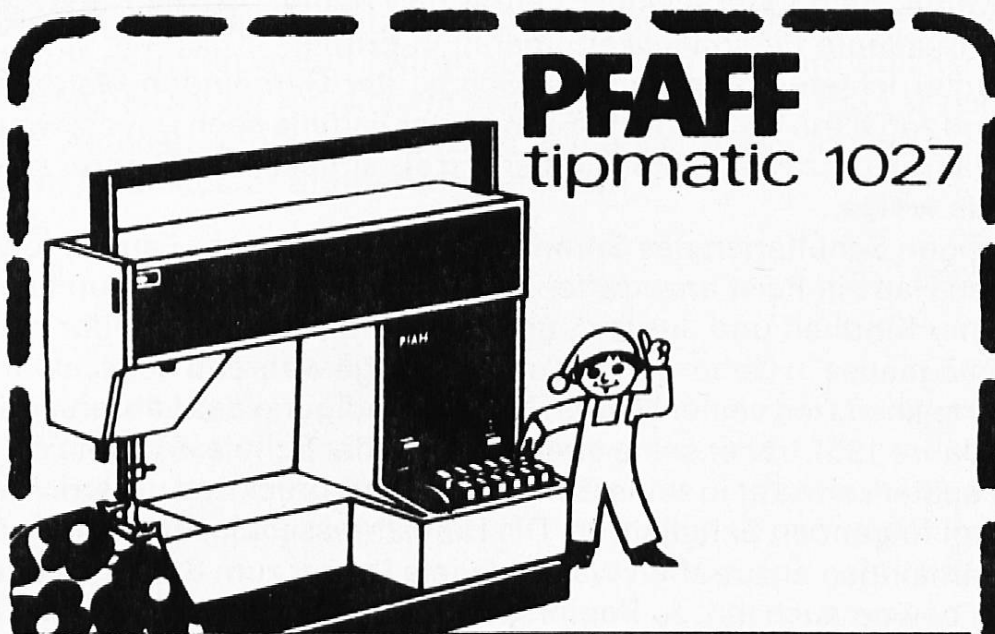
h) an den hauswirtschaftlichen Unterricht: Art. 30. wird aufgehoben

k) an die Fort- und Weiterbildung: Art. 32. Den Kredit für Beiträge an die Lehrerfort- und Weiterbildung setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest. Näheres kann die Regierung bestimmen.

l) an die Versicherung der Schüler und Lehrer: Art. 33. wird aufgehoben

II.

Die Regierung ordnet das Inkrafttreten dieser Revision.



VASELLA AG **PFAFF**
CHUR

Grabenstrasse 15, Telefon 081 22 17 29